

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene
Ganztagsschule im Primarbereich
im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn

Vom 31. Mai 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.863) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 26. Januar 2006 "Offene Ganztagsschule im Primarbereich", zuletzt geändert durch Runderlass vom 31. Juli 2008, und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. April 2009 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagsschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und § 9 SchulG wird gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz ein monatlicher Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) erhoben. Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" Punkt 5.4, Abs. 4 (z.B. Kurzbetreuung) sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2 Anmeldung für die Betreuung

1) Kindertagesstätten

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Bundesstadt Bonn über das Netzwerk für Kinderbetreuung in Familien.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

3) Offene Ganztagschule

Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme am verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.

Gemäß den Vorgaben des Runderlasses "Offene Ganztagschule im Primarbereich" bindet der Vertragsabschluss grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.

§ 3 Elternbeiträge

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder, der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der verbindlichen Ganztagsbetreuung der OGS an Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.
- 2) Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote in Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht nur für ein Kind ausgelöst. Es handelt sich dabei um dasjenige, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

- 3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3 dieser Satzung.
Die Elternbeiträge beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist davon unabhängig an den jeweiligen Träger der Einrichtung zu zahlen.
Wenn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt, wird ein Elternbeitrag i.H.v. 75 % des in der Anlage zu § 3 genannten Kostenbeitrages für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Betreuungsdauer erhoben.
- 4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vergleiche § 90 Abs. 3 SGB VIII).
Näheres hierzu regelt § 6 dieser Satzung
- 5) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Betreuung gem. § 1 dieser Satzung und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
Ohne ausreichend belegte Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- 6) Im Falle des § 4 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger.
- 7) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Bescheid auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sowie im Fall von Tagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich aufgrund der wöchentlichen Betreuungszeit.
Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige (teuerste) Kind der Familie festgesetzt. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, die nacheinander zahlungspflichtig werden, so wird für diese ebenfalls bereits der Beitrag für spätere Zeiträume ausgewiesen.
Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.
- 8) Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag - auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Die Elternbeiträge sind von den Eltern, und zwar den leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- 1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch das Kalenderjahreseinkommen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 € bleiben anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen.

Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6 Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn

- a) sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

- b) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – ist. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.
- c) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhält. In diesem Fall ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist das nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift.

§ 7 Beginn und Dauer der Beitragspflicht

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres.
Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Beitragszeitraumes i.S. des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz bereitgestellt wird.
Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird.

- 2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. – 31.07.), wobei die Elternbeiträge durch Bescheid ggf. auch bereits für darüber hinausgehende Zeiträume festgesetzt werden (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung).
Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagsgrundschulen nicht berührt.
In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten.

- 3) Im Bereich der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, ab dem die Betreuung in einer Tagespflegestelle vereinbart wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Amt für Kinder, Jugend und Familie - zu entrichten.

§ 9 Mitteilungspflicht der Träger

Die Träger des Angebots bzw. die Tagespflegepersonen teilen der Bundesstadt Bonn zum Zwecke der Beitragsfestsetzung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

**§ 10
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 10. März 2008“, die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Bundesstadt Bonn vom 02.05.2005“ sowie die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 23. April 2008“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Anlage
zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom
31. Mai 2010**

**Betreuung in
Kindertageseinrichtung**

	Kinder unter 3 J.			Kinder über 3 J. bis zur Einschulung			Hort
	25 Stunden	35Stunden	45Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45Stunden
Jahresbrutto- einkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	53,00	59,00	75,00	26,00	30,00	46,00	30,00
bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00	64,00
bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00	92,00
bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00	128,00
bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00	167,00
bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00	206,00
über 85.897	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00	245,00

Betreuung in Tagespflegestelle

	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
Jahresbrutto- einkommen in €							
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	26,00	35,00	44,00	53,00	62,00	70,00	75,00
bis 36.813	55,00	74,00	92,00	110,00	129,00	146,00	156,00
bis 49.084	81,00	109,00	135,00	163,00	189,00	217,00	230,00
bis 61.355	108,00	144,00	179,00	216,00	251,00	287,00	305,00
bis 73.626	122,00	163,00	204,00	243,00	284,00	325,00	344,00
bis 85.897	136,00	182,00	229,00	270,00	317,00	366,00	383,00
über 85.897	150,00	201,00	254,00	297,00	350,00	404,00	422,00

Betreuung in OGS

Jahresbrutto- einkommen in €	mtl. Beitrag
bis 15.000	0,00
bis 24.542	30,00
bis 36.813	60,00
bis 49.084	100,00
bis 61.355	150,00
bis 73.626	150,00
bis 85.897	150,00
über 85.897	150,00

Ein evtl. zusätzliches Essensgeld ist an den jeweiligen Träger zu zahlen.